

Der Grund ist nach Laymann (de Conscient. c. 5. n. 42), „quia aequitas non patitur, ut debitor sine culpa sua magno periculo subiiciatur bis solvendi integrum debitum“. Dieser Meinung folgt auch Lehmann (Theolog. moral. I. n. 960), indem er für dieselbe folgende Gründe anführt: „Quia 1) relate ad illud debitum quod dubie solutum est, idem valet ac de bonis incertis, de quorum vero domino circa paucos (i. e. in nostro casu inter duos) existit dubitatio seu incertitudo; at communis omnino doctrina est, bona incerta in tali casu dividenda esse; 2) valor illius debiti in neutrius i. e. neque in creditoris neque in debitoris pacifica possessione est, sed est sicut res, de cuius possessione et proprietate contenditur inter utrumque: quod si fit, communis doctrina est, rem in aequali dubio esse dividendam“. Jedoch die gewöhnlichere Ansicht der Moralisten geht dahin, daß der Schuldner zur Zahlung der ganzen Summe verpflichtet sei, da man in Rechts-sachen streng beim Grundsatz bleiben müsse: „Obligationi certae non satisfit per adimpletionem incertam“. Welche von diesen drei Ansichten ist die richtige? Die an erster Stelle angeführte Ansicht scheint doch zu lax und daher unzulässig zu sein; ausgenommen etwa in dem Falle, wenn die Meinung, daß die Schuld schon abbezahlt sei, auffallend wahrscheinlicher wäre und eine starke praesumptio dafür sprechen würde. Die an letzter Stelle erwähnte Ansicht hingegen hält Referent für zu streng; er möchte vielmehr der mittleren Ansicht beitreten, welche auch der hl. Alphons als probabel anführt (Theol. moral. I. I. n. 34); daher kann man derselben mit gutem Gewissen folgen (Vgl. Delama, de iustitia et iure, edit. III., Tridenti 1889, n. 384). Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Titius unter der Voraussetzung, daß seine Meinung von der geleisteten Restitution wirklich probabel ist, seiner Pflicht genügt, wenn er beiläufig die Hälfte der fraglichen Summe an die Restaurierungscasse restituiert. Jedoch in der Darlegung des Falles heißt es, daß es Titius allmählig gar nicht mehr für wahrscheinlich gehalten habe, daß er restituiert habe. Nun fragt es sich, ob dieser nachträgliche Zweifel an der Wahrscheinlichkeit der Zahlung die früher gehegte Meinung von der Wahrscheinlichkeit aufhebe? Wir antworten: wenn unterdessen positive Momente hinzugetreten sind, welche die frühere Wahrscheinlichkeit sehr herabmindern oder als fast verschwindend erscheinen lassen, z. B. eine genauere Scontrierung der beiderseitigen Cassen, eine nähere Untersuchung der gemachten Einnahmen und Ausgaben, dann wäre Titius allerdings schuldig, die ganze Summe zu restituieren. Wenn aber der nachträgliche Zweifel nur aus Gedächtnisschwankung herrührt, dann bleibt es bei der früheren Entscheidung.

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

### III. (Eine Schenkung vom Erbrechte angefochten.)

Amalia erbt von ihrem Onkel das Haus. Rusticus, ein Bauer,

schuldet dem Onkel 2000 fl. Diese schenkt der Onkel auf den Todesfall auch der Amalia, worüber sie einen Eid ablegen kann und auch dazu bereit ist. Aber nach dem Tode des Onkels gibt Rusticus diese Schuld bei Gerichte an und dieses vertheilt die 2000 fl. unter die zwei Erben. Frage: Können die zwei Erben und der Bauer im Gewissen darüber ruhig sein? Darf Amalia sich geheim entschädigen? und bei wem?

Schenkungen auf den Todesfall sind nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetze § 956 mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten als Vermächtnisse gültig. Diese Förmlichkeiten sind aber im vorliegenden Falle offenbar nicht beobachtet worden. Nach dem natürlichen Rechte sind derartige Schenkungen, die ohne die gesetzlichen Förmlichkeiten gemacht werden, Vermächtnissen aus einem Testamente, welches ohne Beobachtung der vom bürgerlichen Gesetze vorgeschriebenen Formalitäten gemacht wurde, gleichzuhalten. Delama (theol. moral. I. 1. T. II. n. 563) sagt hierüber: „De jure naturali dicendum videtur sicut de testamentis, quae formis carent, ideoque valere videntur uti contractus, modo haec adsint: a) vera donatio actualis, non tantum propositum in posterum dandi, b) acceptatio donatarii, (valet etiam tacita S. Alph. I. III. 725), et. c) certum sit donatorem donationem factam non revocasse.“ Aertnys, I. III. 412. Derselben Ansicht sind auch el. Müller, Vinzer theol.-prakt. Quartalschrift 1882 S. 843, Konings n. 885, Gury 885 Anmerk. u. andere.

Hiermit ist also Amalia, so lange keine gegentheilige, richterliche Entscheidung erlossen ist, berechtigt, nach dem Tode des Onkels die 2000 fl. von Rusticus zu fordern und anzunehmen, dieser aber darf ihr dieselben, wenn er ihrer Aussage vollen Glauben schenken kann, auf dieses ihr Recht hin mit gutem Gewissen einhändigen. Vergl. S. Alph. I. III. n. 927 de inform. testam. et alii communiter.

Aber auch die gesetzlichen Erben sind, wie dieselben Auctoren lehren, berechtigt, ihr Erbrecht bei Gericht geltend zu machen und die 2000 fl. auf gesetzlichem Wege zu fordern. Daher macht sich auch Rusticus wenigstens keiner Ungerechtigkeit schuldig, wenn er ihnen zur Erlangung ihres Rechtes ohne Lug und Betrug dadurch behilflich ist, daß er jene 2000 fl., die sich bei ihm befinden, bei Gericht angibt. Ueberdies ist auch Rusticus ebensowenig als die Erben selbst verpflichtet, der Aussage und dem Eide der Amalia ohne andere Zeugen oder Beweise unbedingten Glauben zu schenken. „Ex certa regula omnium consensu recepta, non tenetur haeres in suo praejudicio credere uni testi quamvis probatissimo.“ S. Alph. I. III. n. 924. Der Amalia bleibt es dabei noch immer frei, ihre Rechtsansprüche bei Gericht vorzubringen und zu vertheidigen. Sind dieselben aber so schwach, daß die richterliche Entscheidung gegen sie ausfällt, und die 2000 fl. den beiden gesetz-

lichen Erben eingewantwortet werden, so kann dieser Urtheilspruch im gegebenen Falle nicht als ungerecht betrachtet werden, (Vergl. S. Alph. I. III. n. 927) und darum hat auch Amalia kein Recht, sich weder bei den zwei Erben noch bei Rusticus geheim zu entschädigen. Diese aber, Rusticus und die Erben, haben sich in ihrem Gewissen über ihre Handlungsweise wenigstens keine Ungerechtigkeit vorzuwerfen, ja es läßt sich auch nicht nachweisen, daß sie die Liebe dabei schwer verletzt hätten.

Anders müßte unser Fall gelöst werden, wenn es auch nur außergerichtlich als gewiß bewiesen würde, daß Amalia die 2000 fl. vom Onkel als Geschenk unter Lebenden (*donatio inter vivos*) erhalten hätte; denn das natürliche Recht fordert zur Gültigkeit einer solchen Schenkung weder bestimmte Förmlichkeiten noch auch eine förmliche Uebergabe des Geschenkes, wenn nur die Uebertragung und die Annahme des Eigenthums richtig stattfindet. Wenn auch das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im allgemeinen zur gültigen Uebertragung des Eigenthums in der Regel die rechtliche Uebergabe und Uebernahme fordert, § 425, so scheint es doch bei der Schenkung auf den Mangel einer förmlichen Uebergabe nicht die Ungültigkeit des Vertrages, sondern nur die Verweigerung des Klagerrechtes auszusprechen: § 943 „Aus einem bloß mündlichen, ohne wirkliche Uebergabe geschlossenen Schenkungsvertrage erwächst dem Geschenke nehmer kein Klagerrecht. Dieses Recht muß durch eine schriftliche Urkunde begründet werden.“

Wien. P. Joh. Schwenbacher C. Ss. R., Provinzial.

**IV. (Ein schauerlicher Sturz.)** Wir bringen hier auf Wunsch ein Ereignis zur Besprechung, welches, abgesehen von ganz unwesentlichen Umständen, sich vor nicht gar langer Zeit in Sachsen abspielte, und von dem berühmten Weltläufer Karl May in einer seiner Reisebeschreibungen erzählt wird.<sup>1)</sup> Zwei Schieferdecker hatten auf der Spitze eines sehr hohen Kirchthurmes eine neue Wetterfahne anzubringen. Der eine davon war ein älterer, robuster und erfahrener Meister, der eine Frau mit vier Kindern hatte, der andere sein jüngerer, aber ebenso kräftiger Gehilfe. Sie stiegen auf den tagsvorher angelegten Leitern höher und höher, von Sprosse zu Sprosse, der Meister voran, der Gehilfe hinterdrein, beide mit der einen Hand sich festhaltend und mit der anderen die schwere Wetterfahne tragend. Unten stand eine Menschenmenge um lautlos, mit stockenden Pulsen und selbst fast schwindelig, der waghalsigen Arbeit zuzuschauen. Schon waren die beiden Kletterer oben auf dem Thurmdache dem Thurmknopfe ziemlich nahe gekommen. Da hört man plötzlich von oben einen Schreckensruf erschallen. Der Gehilfe hat ihn ausgestoßen; der Meister antwortet ruhig und ermahnend; der

<sup>1)</sup> Old Surehand 1. Bd. S. 40—44.